

**Änderungssatzung zum Besonderen Teil  
der Studien- und Prüfungsordnung  
des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen  
der Hochschule Albstadt-Sigmaringen**

**Vom 26.09.2023**

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 25. April 2023 folgende Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG hat die Rektorin dieser Satzung zugestimmt.

**Artikel I**

**§ 47 Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen**

<sup>1</sup>Zur fachlichen Vertiefung werden im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen folgende drei **Wahlrichtungen** angeboten:

- Green Energy & Mobility (GEM)
- Digital Production (DP)
- Innovative Materials & Products (IMP)

<sup>2</sup>Die den Wahlrichtungen zugeordneten Module sind aus dem Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

<sup>5</sup>Die Anmeldung zu einer Wahlrichtung muss seitens des Studierenden spätestens zum Ende des Prüfungszeitraums des vorausgehenden Semesters, in der Regel damit im 5. Semester, beim Prüfungsamt erfolgen. <sup>6</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann eine Ummeldung zu einer anderen Wahlrichtung bis spätestens 3 Wochen nach Semesterbeginn durchgeführt werden. <sup>7</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

<sup>8</sup>Den Studierenden steht frei, Module aus der nicht gewählten Wahlrichtung zusätzlich zu belegen und diese im Zeugnis als Zusatzmodule anzuzeigen. <sup>9</sup>Die erzielten Prüfungsergebnisse der Zusatzfächer gehen nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

**zu § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Modularisierung**

**Abs. 3**

<sup>1</sup>Gemäß der Tabelle „Studien- und Prüfungsplan“ sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu absolvieren. <sup>2</sup>In den Wahlpflichtmodulen werden Wahlpflichtfächer gemäß Auswahlliste angeboten, die jeweils vor Semesterbeginn bekannt gegeben wird. <sup>3</sup>Für Wahlpflichtfächer kann eine Mindestteilnehmerzahl definiert werden, die bei Unterschreiten zur Absage dieser Wahlpflichtfächer führen kann.

<sup>4</sup>Die Anmeldung zu den zugehörigen Modulteilprüfungen erfolgt beim Zentralen Prüfungsamt. <sup>5</sup>Diese Anmeldung ist bindend. <sup>6</sup>Ein einmal gewähltes Wahlpflichtfach kann nicht nachträglich durch ein anderes ersetzt werden.

### **zu § 3 Prüfungsaufbau und –fristen; Verlust des Prüfungsanspruchs; individuelle Teilzeit**

#### **Abs. 1:**

<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen (§§ 14 ff) und der Bachelor-Thesis (§ 28).

#### **Abs. 7:**

<sup>1</sup>Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen kann entsprechend der geltenden Satzung für ein Studium in individueller Teilzeit (Studium iTz) studiert werden.

### **zu § 4 ECTS-Punkte und Lernumfang**

#### **Abs. 2**

<sup>1</sup>Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen beträgt mindestens 152 Semesterwochenstunden (einschließlich des integrierten praktischen Studiensemesters und zuzüglich der Bachelor-Thesis), siehe Tabellen zum Studien- und Prüfungsplan.

<sup>2</sup>Der Arbeitsaufwand einschließlich des integrierten praktischen Studiensemesters und der Bachelor-Thesis umfasst 210 ECTS-Punkte.

### **zu § 5 Lehr- und Prüfungssprachen, Lehr- und Lernformen**

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen und Modul- bzw. Modulteilprüfungen können gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. <sup>2</sup>In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

<sup>3</sup>Die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Modul- bzw. Modulteilprüfungen mit Hilfe neuer Medien ist möglich.

<sup>4</sup>Werden Lehrveranstaltungen oder Prüfungen in englischer Sprache oder mit Hilfe neuer Medien oder mit sonstigen besonderen Lehr- und Lernformen durchgeführt, wird dies in der Modulbeschreibung festgelegt und vom Dozenten bzw. Prüfer zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

### **zu § 7 Vorpraktikum**

#### **Abs. 1**

<sup>1</sup>Ein Vorpraktikum als Voraussetzung für die Zulassung ist nicht notwendig, wird jedoch empfohlen. <sup>2</sup>Es soll die Studienbewerber an die grundlegenden Techniken und organisatorischen Abläufe im Unternehmen heranzuführen und ihnen einen ersten Einblick in ihr zukünftiges Berufsfeld geben.

### **zu § 8 Verpflichtendes integriertes praktisches Studiensemester**

#### **Abs. 3**

<sup>1</sup>Das fünfte Semester ist ein verpflichtendes integriertes praktisches Studiensemester (IPS).

<sup>2</sup>Das verpflichtende integrierte praktische Studiensemester setzt sich aus drei Teilen zusammen:

Teil A: Vorbereitende Blockveranstaltung  
<sup>3</sup>Diese Veranstaltung an der Hochschule dient zur Vorbereitung. <sup>4</sup>Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht. <sup>5</sup>Näheres ist in den Tabellen zum Studien- und Prüfungsplan geregelt.

Teil B: Präsenztage im Betrieb  
<sup>6</sup>Die zeitlichen Voraussetzungen für das erfolgreiche Erbringen des verpflichtenden integrierten praktischen Studiensemesters sind in § 8 Abs. 6

des Allgemeinen Teils dieser StuPO geregelt (nach Abzug von eventuellen Fehltagen 95 in Vollzeit abgeleistete Anwesenheitstage).

<sup>7</sup>Die Studierenden sollen projektbezogen und fachspezifisch bei der Planung, Entwicklung und Realisierung konkreter betrieblicher Aufgaben aus dem Berufsfeld des Wirtschaftsingenieurs mitarbeiten. <sup>8</sup>Bei der weitestgehend selbständigen Bearbeitung der Aufgaben sollen die während des bisherigen Studiums gewonnenen theoretischen Kenntnisse angewendet und vertieft werden. <sup>9</sup>Es können eine oder mehrere projektbezogene Tätigkeiten aus den in der Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten technischen, wirtschaftlichen und IT-Fächern gewählt werden.

<sup>10</sup>Die Tätigkeiten während der Präsenzphase werden in einem schriftlichen Praxissemesterbericht dokumentiert, die Dokumentation muss von dem Betrieb, in dem die Präsenztage stattgefunden haben, bestätigt werden.

<sup>11</sup>Alternativ zum Praxisaufenthalt kann ein Entrepreneurship-Projekt durchgeführt werden. <sup>12</sup>In diesem muss eine Unternehmensgründung explizit simuliert oder auch in Teilen realisiert werden. <sup>13</sup>Entsprechende Vorbereitungen für Gründung, z.B. in Form von Schulungen, Kursen, Seminaren sind nachzuweisen. <sup>14</sup>Ferner ist die Gründung durch entsprechende Aktivitäten nachzuweisen, z.B. einen Internetauftritt, ein Produkt bzw. Dienstleistung oder vergleichbare Aktivitäten. <sup>15</sup>Diese Alternative kann nur gewählt werden, wenn eine entsprechende Zusage durch einen betreuenden Professor vorliegt. <sup>16</sup>Dieses Vorhaben ist rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vorher, zur Überprüfung anzukündigen, da bei Ablehnung noch eine Praktikumsstelle gefunden werden muss. <sup>17</sup>Nähere Informationen erteilt der Praktikantenamtsleiter auf Anfrage.

<sup>18</sup>Dieses Projekt wird in einem Abschlussbericht analog zum Praxisaufenthalt dokumentiert, jedoch mit mindestens 80 Seiten Inhalt. <sup>19</sup>Die vorbereitende und nachbereitende Blockveranstaltung sind ebenfalls zu absolvieren. <sup>20</sup>Es gelten die Regelungen des Praktischen Studienseesters inklusive der Praktikantenrichtlinien.

Teil C: Nachbereitende Blockveranstaltung

<sup>21</sup>Bei dieser Blockveranstaltung haben die Studierenden in einer vom Praktikantenamt vorgegebenen Form über ihr IPS zu berichten. <sup>22</sup>Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht. <sup>23</sup>Näheres ist in den Tabellen zum Studien- und Prüfungsplan geregelt.

### **Abs. 8**

<sup>1</sup>Die Teilnahme an insgesamt maximal drei Modulteilprüfungen, die nicht Regelveranstaltungen des integrierten praktischen Studienseesters sind, ist im verpflichtenden integrierten praktischen Studienseester möglich (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2). <sup>2</sup>Dabei sind Wiederholungsprüfungen zunächst, sodann Erstversuche aus vergangenen Semestern und schließlich Erstversuche kommender Semester zu absolvieren.

## **zu § 14 Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen Abs. 2**

<sup>1</sup>In verschiedenen Lehrveranstaltungen ist das erfolgreiche Absolvieren von bestimmten Modulteilprüfungen als Zulassung zur Teilnahme an anderen Modulteilprüfungen in der gleichen Lehrveranstaltung notwendig. <sup>2</sup>Diese Prüfungsleistungen können benotete oder unbenotete Teilprüfungen sein. <sup>3</sup>Die Tabellen zum Studien- und Prüfungsplan geben an, auf welche Teilprüfungen innerhalb eines Moduls oder Modulteils sich diese Prüfungsleistungen beziehen.

<sup>4</sup>Die Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Hauptstudiums darf nur erfolgen, wenn bereits mindestens 40 ECTS-Punkte des Grundstudiums erworben worden sind.

## **zu § 15 Prüfungsarten**

<sup>1</sup>Die für den Nachweis einer Modul- bzw. Modulteilprüfung geforderte Prüfungsart sowie deren Bearbeitungszeit bzw. Dauer ist in den Tabellen zum Studien- und Prüfungsplan mit der entsprechenden Gewichtung festgelegt.

§ 15 wird um folgende Absätze ergänzt:

(8) Prüfungsleistungen mit ergänzender freiwillig erbrachter Bonuspunkteleistung:  
Hierbei werden durch den Prüfenden ergänzend Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote definiert, die aus semesterbegleitend zu erbringenden freiwilligen Studienleistungen bestehen. Leistungen, die gemäß § 14 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten sind, sowie Leistungen aus Vorkursen sind keine zusätzlichen freiwilligen Studienleistungen. Der Bonus darf eine Verbesserung der Endnote um 0.7 Notenpunkte nicht überschreiten. Wenn die festgelegte Prüfungsleistung ohne Anrechnung des Notenbonus nicht bestanden wurde, kann dieser nicht angerechnet werden und verfällt mit Ablauf des Semesters, in dem der Bonus erworben wurde. Ein erworbener Bonus kann ausschließlich zur Verbesserung der Modulnote führen. Die Bewertung des Notenbonus muss durch einen Prüfer i.S.v. §11 Abs. (1) der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen vorgenommen und nachweisbar dokumentiert werden. Näheres, insbesondere Inhalt und Umfang dieser ergänzenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote, wird in der Veranstaltung innerhalb der ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn in geeigneter Weise durch den Prüfer den Studierenden bekannt gegeben.

(9) Prüfungen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 können ergänzend zu den im Allgemeinen Teil genannten Prüfungen in Form von

- a. Multiple-Choice-Prüfungen gemäß gültiger Satzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen oder
- b. Distanzprüfungen via neuer Medien (z. B. mündlicher Videokonferenz, schriftlich als Onlinetest etc.)

durchgeführt werden.

## **zu § 22 Anerkennung und Anrechnung auf Studium und Prüfung Abs. 4a**

Pauschale Anerkennung sind möglich. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

## **zu § 28 Bachelor-Thesis**

### **Abs. 2**

<sup>1</sup>Die Zulassung externer Betreuer ist auf Antrag der/des Studierenden nur möglich, wenn die/der Studierende innerhalb der Fakultät keinen Betreuer findet. <sup>2</sup>Der Nachweis obliegt der/dem Studierenden. <sup>3</sup>Der externe Betreuer muss vom Prüfungsausschuss ernannt werden.

<sup>4</sup>Die Zulassung eines externen Professors als Betreuer ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.

## **zu § 33 Bachelorgrad**

### **Abs. 1**

<sup>1</sup>Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.) vergeben.

## **zu § 38 Abkürzungen, Bezeichnungen**

<sup>1</sup>Bei Praktika, Projekten sowie der vor- und nachbereitenden Blockveranstaltung können über die Modulbeschreibungen Anwesenheitspflichten definiert werden. <sup>2</sup>Näheres regelt die jeweilige Modulbeschreibung.

Die im Allgemeinen Teil in § 15 genannten Prüfungsarten werden wie folgt ergänzt:

XxB	=	Prüfungsleistung mit freiwillig erbrachter Bonuspunkteleistung
Pf	=	Portfolioprüfung
Te	=	Testat

## Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen 23.2

Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen B.Sc.											Prüfungsplan Wirtschaftsingenieurwesen B.Sc.					
Modul (M) / Modulteil (MT)					SWS / MT in Semester							Modulprüfung / Modulteilprüfung				
Modulnummer entspr. Modulhandbuch	Bezeichnung	M Art	MT Art	SWS/ M	1	2	3	4	5P	6	7	Sem.	ECTS- Punkte (gem. Modul- beschreibung)	Modulteil- prüfung (Nummer)	Benotet  Art (Gewicht)	Unbenotet  Art
					Jahr											
					1	1	2	2	3	3	4					
<b>A. Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften u. Technik</b>																
11010	Mathematik I - Grundlagen	PM	V, Ü	4	4							1	5,0		K 60 (5)	
11510	Technologiepraktikum	PM	V, Ü	4	4							1	5,0			La
12010	Informatik - Grundlagen	PM	V, Ü	4	4							1	5,0		Pf (5)	
21010 21020	Physik - Grundlagen	PM	V, Ü	4			4					3	5,0		K 60 (2,5) + Ha (2,5)	
12510	Digital Technology - Grundlagen	PM	V, Ü	4	4							1	5,0		K 60 (5)	-
14010	Technische Mechanik	PM	V, Ü	4		4						2	5,0		K 60 (5)	
14510	Materials Engineering	PM	V, Ü	4		4						2	5,0		K 60 (5)	
15010 15020	Mathematik II - Erweiterte Grundlagen	PM	V, Ü	4		4						2	5,0		K 60 (2,5) + Ha (2,5)	
15510	Data Analytics	PM	V, Ü	4		4						2	5,0		K 60 (5)	
21510	Artificial Intelligence - Technology	PM	V, Pj	4			4					3	5,0		Ha + R (5)	
22010	Automotive Technology - Grundlagen	PM	V, Ü	4			4					3	5,0		Ha + R (5,0)	
24000	WPB 1 - Technology (Auswahlliste)	WPM	x	14				14				4	17,5		X (17,5) <sup>2)</sup>	
<b>SUMME</b>					<b>16</b>	<b>16</b>	<b>12</b>	<b>14</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		<b>72,5</b>			
<b>B. Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften</b>																
13010	Allgemeine und Digitale BWL	PM	V, Ü	4	4							1	5,0		K 60 (5)	
16010	Kosten- u. Leistungsrechnung	PM	V, Pj	4		4						2	5,0		Ha (5)	
16510	Digitales Marketing - Grundlagen	PM	V	4		4						2	5,0		K 60 (5)	
22510	Digitale Transformation - Informationsmanagement	PM	V, Ü	4			4					3	5,0		K 60 (5)	
23010 23020	Enterprise Resource Planning (ERP)	PM	V, Ü	4			4					3	5,0		M15 (2,5) + La (2,5)	
23510	Logistics and Supply Chain Management	PM	V, Ü	4			4					3	5,0		R (5)	
25010	Personalführung und Ethik	PM	V	4				4				4	5,0		M15 (5)	
31510 31520	Controlling - Business Intelligence	PM	V, Pj	4						4		6	5,0		M15 (2,5) + La (2,5)	
32010 32020	Digitales Kunden- und Wettbewerbsmanagement	PM	V, S	4						4		6	5,0		Ha (3) + R (2)	
32510	Technischer Vertrieb	PM	V	4						4		6	5,0		M15 (5)	
13510	Fremdsprache	PM	V,S	4	4							1	5,0			K 30 + R
25510	Innovations- und Qualitätsmanagement	PM	V, Pj	6				6				4	7,5		M15 (7,5)	
33000	WPB 2 - Vertiefungsrichtungen	WPM								12			<b>15,0</b>			

33100	- Green Energy & Mobility	x	12								6			X (15) <sup>2)</sup>	
33200	- Innovative Materials & Products	x	12								6			X (15) <sup>2)</sup>	
33300	- Digital Production	x	12								6			X (15) <sup>2)</sup>	
<b>SUMME</b>				<b>8</b>	<b>8</b>	<b>12</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>24</b>	<b>0</b>		<b>77,5</b>			
<b>C. Praxisphasen</b>															
<b>31000</b>	<b>Praxissemester</b>	<b>PM</b>										<b>30,0</b>			
31010	Vorbereitende BV - Projektmanagement I.	S	2					2			5	2,5			R
31020	Praxisaufenthalt 95 Arbeitstage	IPS									5	25,0			Ha
31030	Nachbereitende BV - Projektmanagement II.	S	2					2			5	2,5			R
<b>34000</b>	<b>Praxisprojekt (Auswahlliste)</b>	<b>WPM</b>										<b>18,0</b>			
34010	WPB 3 - Praxisprojekt	Pj							4		7	18,0		X (18) <sup>2)</sup>	
<b>51000</b>	<b>Bachelor-Thesis</b>	<b>PM</b>										<b>12,0</b>		Ba (12)	
51010	Bachelor-Thesis	Ba									7	12,0			
<b>SUMME</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		<b>60,0</b>			
<b>GESAMTSUMME SWS:</b>				<b>24</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>4</b>	<b>24</b>	<b>4</b>		<b>128,0</b>	<b>210,0</b>		
<b>GESAMTSUMME ECTS:</b>				<b>30,0</b>	<b>30,0</b>	<b>30,0</b>	<b>30,0</b>	<b>30,0</b>	<b>30,0</b>	<b>30,0</b>		<b>210,0</b>			

1) : Die Prüfungsleistung ist innerhalb des Semesters zu erbringen und Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfungsleistung der Lehrveranstaltung.

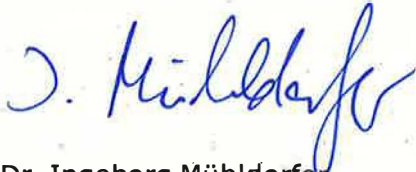
2) : Die Bewertung kann gemäß Modulbeschreibung benotet oder unbenotet sein.

\* <https://www.educba.com/artificial-intelligence-technology/>

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sigmaringen, 26.09.2023



Dr. Ingeborg Mühldorfer  
Rektorin

Beginn der Bekanntmachung: 28.09.2023

Ende der Bekanntmachung: 12.10.2023

Tag des Inkrafttretens: 13.10.2023

Zur Beurkundung



Bernadette Boden  
Kanzlerin